

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonale Open Government Data-Richtlinie

Vom Regierungsrat am 22. Januar 2019 genehmigt.

1.	Ausgangslage und Rahmenbedingungen		
	1.1	Einleitung	2
	1.2	Begriffsklärung	
	1.3	Sinn und Zweck	2
	1.4	Geltungsbereich	2
	1.5	Rechtsgrundlagen	2
	Richtlinie		
2.	Rich	ntlinie	3
2.	Rich 2.1	Itlinie	
2.			3
2.	2.1	Veröffentlichungspflicht und ihre Schranken	3 3
2.	2.1 2.2	Veröffentlichungspflicht und ihre Schranken«OGD by default»	3 3 3

Referenzierte Dokumente

Nr.	Litel

- [1] OGD-Leitfaden, abrufbar unter <u>www.opendata.bs.ch</u>
- [2] Merkblätter und Handreichungen des Datenschutzbeauftragten Kanton Basel-Stadt, abrufbar unter www.dsb.bs.ch/Merkblaetter.html
- [3] Nutzungsbedingungen, abrufbar unter <u>www.opendata.bs.ch</u>

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1.1 Einleitung

Der Regierungsrat hat am 1. Juni 2014 die "E-Government-Strategie Kanton Basel-Stadt 2014-2018" verabschiedet und plante im Rahmen ihrer Umsetzung unter anderem den Zugang zu Open Government Data (OGD) - öffentlichen Daten der kantonalen Verwaltung - zu fördern. Dies mit den Zielen.

- die Kooperation der Verwaltung mit Wirtschaft, Wissenschaft und Bevölkerung zu verbessern,
- die Transparenz für alle Beteiligten zu erhöhen,
- die Datenmehrfachnutzung auch verwaltungsintern in hoher Qualität zu fördern,
- und damit generell die Partizipation anzuregen.

Mit dem E-Government-Impulsprogramm 2014-2016 wurden ein Dateninventar und die Machbarkeit von Open Government Data für den Kanton Basel-Stadt erhoben.

Die organisatorischen, rechtlichen, inhaltlichen und technischen Grundlagen wurden im OGD-Pilotprojekt 2017-2018 erarbeitet und auf ihre Machbarkeit hin überprüft. In diesem Zusammenhang entstanden mit der exemplarischen Datenbereitstellung bereits erste Open-Data-Anwendungen¹. Zudem wurden die vorliegende OGD-Richtlinie und der OGD-Leitfaden erarbeitet, der den Publikationsprozess beschreibt.

1.2 Begriffsklärung

Open Government Data (OGD) sind Daten und Informationen des öffentlichen Sektors, die im Interesse der Allgemeinheit zur freien Nutzung zugänglich gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Diese Daten (z.B. Rohdaten, Datensätze, Datenbestände, Datensammlungen, Digital Content, Statistikdaten, Geodaten, Inventare ...) werden strukturiert und maschinenlesbar bereitgestellt, so dass sie gesichtet, durchsucht, gefiltert, aufbereitet, nachgeführt und weiterverarbeitet werden können.

1.3 Sinn und Zweck

Mit der OGD-Richtlinie bestärkt der Regierungsrat die Dateneigner darin, ihre Verantwortung in der Veröffentlichung von OGD wahrzunehmen, damit das Potential von OGD genutzt und entfaltet werden kann.

1.4 Geltungsbereich

Die OGD-Richtlinie gilt für sämtliche Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen.

Selbständige Körperschaften und Anstalten des kantonalen Rechts sind angehalten oder werden über Dienstleistungsverträge aufgefordert, diese Richtlinie ebenfalls umzusetzen.

1.5 Rechtsgrundlagen

Das in § 75 der Kantonsverfassung verankerte Öffentlichkeitsprinzip verpflichtet die öffentlichen Organe, (pro-)aktiv über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu informieren, und auf Gesuch hin den Zugang zu Informationen zu gewähren (reaktive Ausformung des Öffentlichkeitsprinzips). Die Informationstätigkeit von Amtes wegen wird in § 20 des Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) weiter ausgeführt. Insbesondere wird der Regierungsrat dazu ermächtigt, die

¹ http://www.opendata.bs.ch

Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung zu regeln, was unter anderem mit der vorliegenden OGD-Richtlinie geschieht.

2. Richtlinie

2.1 Veröffentlichungspflicht und ihre Schranken

Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung erheben, verwalten und publizieren Daten im Rahmen ihres spezifischen gesetzlichen Auftrages. Diese Datenbestände haben ein hohes gesellschaftliches und wirtschaftliches Nutzenpotential. Im Rahmen einer proaktiven Auslegung des Öffentlichkeitsprinzips soll dieses Potential durch aktives Bereitstellen von Datenbeständen nachhaltig erschlossen werden.

2.2 «OGD by default»

Der Kanton Basel-Stadt stellt der Öffentlichkeit alle aufgrund der gesetzlichen Vorgabe für OGD geeigneten Daten in maschinenlesbaren und offenen Formaten zur Verfügung, ausgerichtet an nationalen und internationalen Standards. Die Datensätze stehen, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, unter offenen Lizenzen zur freien Weiterverwendung bereit. Der Datenbereitstellungs-Prozess ist von Anfang an auf die OGD-Publikation auszurichten: Werden Datenbestände publiziert, hat dies in maschinenlesbarer Form als OGD zu erfolgen.

Der Regierungsrat weist deshalb die ihm unterstellten öffentlichen Organe an, ihren gesetzlichen Handlungsspielraum zu nutzen und ihre Datenbestände im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu veröffentlichen. Sollte dies nicht mit einem verhältnismässigen Aufwand möglich sein, ist die Publikation mittel- oder längerfristig in Tätigkeiten und Anschaffungen einzuplanen.

2.3 Grenzen der Veröffentlichung

Nicht zu veröffentlichen sind Personendaten gemäss § 3 Abs. 3 und 4 IDG und Daten, für die eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht oder wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse einer Veröffentlichung entgegensteht. Ob ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse einer Veröffentlichung entgegensteht, muss in jedem Einzelfall abgewogen werden. Beispiele für überwiegende öffentliche oder private Interessen sind in § 29 Abs. 2 und 3 des IDG angeführt:

- ² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der oder der Zugang zur Information:
- a) die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder
- b) die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt oder
- c) den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt oder
- die Position in Verhandlungen beeinträchtigt oder
 die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Mass-
- e) nahmen beeinträchtigt.

- a) die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden oder

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen c)
Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

Weiter ist bei der Publikation von Daten zu beachten, dass Personen durch die Verknüpfung von nicht personenbezogenen Einzeldaten nicht doch identifizierbar werden. Siehe dazu die "Checkliste Bekanntgabe von Personendaten" auf der Webseite des kantonalen Datenschutzbeauftragten.

Schliesslich dürfen durch eine Veröffentlichung von Daten auch keine Urheberrechte Dritter verletzt werden.

Die Ämter und Dienststellen sind angehalten, bei Daten und Inhalten, die im Auftrag der öffentlichen Verwaltung erstellt werden und die sich für eine Veröffentlichung eignen, sich bei der Vertragsschliessung die notwendigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu sichern, um die Daten und Inhalte als OGD publizieren zu können.

2.4 Zuständigkeit für die Veröffentlichung einzelner Datenbestände

Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Information zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet (§ 6 IDG; Dateneigner). Damit liegt die Zuständigkeit für den Entscheid, ob und in welcher Form bestimmte Informationen publiziert werden, bei der Dienststelle, welche die Daten erfasst. Diese Dienststelle ist verantwortlich für die umfassende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit einer Publikation. Unterstützt wird sie dabei vom jeweiligen Departements-Rechtsdienst. Für die Beurteilung von Datenschutzfragen kann zudem der kantonale Datenschutzbeauftragte beigezogen werden. Dieser stellt auf seiner Website eine "OGD-Checkliste"³ zum Download bereit.

2.5 Zentrale Referenzierung

Die Publikation und Bereitstellung der Daten und Metadaten erfolgt koordiniert. Zur besseren Auffindbarkeit der Daten werden alle Datensätze zentral referenziert.

http://www.dsb.bs.ch/Merkblaetter.html

³ http://www.dsb.bs.ch/Merkblaetter.html